

BGer 4D_248/2025 vom 10. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_248_2025

FR: TF 4D_248/2025 du 10 février 2026

IT: TF 4D_248/2025 del 10 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 12. November 2025 erteilte das Bezirksgericht Meilen dem Beschwerdegegner definitive Rechtsöffnung für Fr. 50.-- nebst Zins zu 4.5 % seit 6. April 2025.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2025 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Rechtsöffnungsurteil des Bezirksgerichts mangels Begründung der Beschwerde nicht ein.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2025 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2), offensichtlich nicht. Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung dieses Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm mangels Einholung einer Vernehmlassung aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.